

Tipps zum Vereinsrecht (5)

„Aufmerksamkeiten“ an Vereinsmitglieder



Autor
Christoph
Krekeler

Aus Anlass von besonderen Jubiläen von Vereinsmitgliedern (z.B. Silberhochzeit, 70. Geburtstag, 30-jährige Vereinsmitgliedschaft) oder auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Vereinsreisen stellt sich immer wieder die Frage, ob, was und gegebenenfalls in welcher Höhe einem Mitglied aus dem Vermögen des Vereins zugewendet werden kann.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt dieser Frage ist der Umstand, dass ein Verein regelmäßig Wert darauf legt, dass die zuständige Finanzverwaltung die Gemeinnützigkeit feststellt. Denn nur der Verein, der gemeinnützige Zwecke verfolgt, wird von der Entrichtung der sog. Körperschaftsteuer befreit. In diesem Fall ergeht ein sog. Freistellungsbescheid.

In § 52 I 1 der Abgabenordnung heißt es zur Gemeinnützigkeit: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Beispiele für einen Vereinszweck, der die Förderung der Allgemeinheit erfüllt, führt katalogartig § 52 II AO auf, nach dessen Ziffer 5 auch die „Förderung von Kunst und Kultur“. Welchen Zweck ein Chor verfolgt, ergibt sich aus der Satzung. Oft heißt es dort, dass der Verein den Zweck „Pflege und Förderung des Chorgesangs (und des Volksliedgutes)“ verfolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vereinfachung der Rechts-

anwendung fordern die Finanzämter in letzter Zeit immer mehr Chöre auf, ihre Satzungen dem Wortlaut des § 52 II Ziffer 5 AO anzupassen.

Die so skizzierte Förderung der Allgemeinheit soll nach dem oben wiedergegebenen Gesetzeswortlaut auch noch „selbstlos“ erfolgen. Selbstlos handelt gem. § 55 I Ziffer 1 AO ein Verein, wenn seine Mitglieder u.a. „keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft“ erhalten. Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Vorstandmitglieder (oder ihre Vertreter) dürfen stets den Ersatz für tatsächlich

und in Verrichtung ihres Ehrenamtes angefallenen Aufwendungen (Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten, etc.) verlangen, vgl. §§ 27 III, 670 BGB. Einem „normalen“ Vereinsmitglied aber darf der Vorstand nach Ziffer 10 des Anwendungserlasses zu § 55 I AO allenfalls „Annehmlichkeiten“ (oder auch „Aufmerksamkeiten“) zuwenden, „wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen“ sind.

Bei der Ermittlung des konkreten Preises, die eine Annehmlichkeit kosten darf, orientieren sich die Finanzämter an den Lohnsteuerrichtlinien, die sich zuletzt 2015 geändert haben. Dort heißt es unter R 19.6 LStR 2015: „Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, ...“. Hierzu zählen z.B. ein Buch, Blumen, Genussmittel und auch

Speisen, die während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes zu sich genommen werden. Zuvor galt ein Wert von 40 Euro.

Zuwendungen in Form von Annehmlichkeiten stellen selbstverständlich keinen Arbeitslohn dar, weshalb im Vereinswesen diese Lohnsteuerrichtlinien nicht unmittelbar Geltung beanspruchen können. Gleichwohl stellen sie für die Finanzämter wie gezeigt eine Orientierungshilfe dar. Die Vereine sind gut beraten, wenn sie sich vorab bei dem für sie zuständigen Finanzamt informieren, ob dort auch der Betrag von 60 Euro akzeptiert wird. Und schließlich sollte selbstverständlich sein, dass alle Zuwendungen, die dem Vereinszweck, nämlich der Förderung des Singens im Chor zuwider laufen, immer und zwar unabhängig von einem Betrag unzulässig sind.

Herzlichst,
Ihr Christoph Krekeler
Vizepräsident Recht

Warum Mitglied im CVNRW sein?

Vorteil: Sicher im Ehrenamt

Nur der ChorVerband bietet Gruppen singender Menschen spürbare finanzielle Erleichterungen in ihrer Arbeit: Übernahme der GEMA-Gebühren für Veranstaltungen, Zuschüsse zu Bildungsmaßnahmen, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung u.a.

CHORVERBAND Nordrhein-Westfalen e.V.



Ihr starker Partner
für das Singen in NRW!



CHORVERBAND
Nordrhein-Westfalen e.V.

www.cvnrw.de